

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 31. März 2020

199

GRG Nr.	16	EA 168	483
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Ruedi Zbinden vom 12. Februar 2020 „Wie weiter mit der 5G Mobilfunktechnik“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Der Regierungsrat kann die Bedenken von Teilen der Bevölkerung gegenüber der fünften Mobilfunkgeneration teilweise nachvollziehen. Wie bereits bei früheren Vorstössen zu dieser Thematik ausgeführt, liegt die Rechtssetzungskompetenz zum Schutz des Menschen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen allein beim Bund. Die hier relevanten Vorschriften finden sich primär in der auf das Umweltschutzgesetz abgestützten Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710). Sie enthält technologieunabhängige Immissionsgrenzwerte und zusätzlich auch Vorsorgewerte. Der Regierungsrat kann die gesetzlichen Vorgaben des Bundes nicht ändern.

Frage 2

Da die geltenden Grenzwerte, wie eingangs erwähnt, technologieunabhängig sind, ändert auch die Einführung von 5G nichts an der Exposition der Bevölkerung gegenüber nichtionisierenden Strahlen. Dementsprechend muss der Regierungsrat auch davon ausgehen, dass die neue Technik keine gesundheitlichen Auswirkungen hat.

Die gesundheitlichen Auswirkungen einer künftigen Nutzung der noch nicht freigegebenen Frequenzen über 20 GHz (Millimeterwellen) sind aus Sicht des Regierungsrates hingegen noch nicht genügend geklärt. Vor einer Nutzung dieser Frequenzen sind daher wissenschaftliche Studien (Risikobeurteilungen) erforderlich, um mehr Erkenntnisse über mögliche gesundheitliche Auswirkungen zu erhalten. Bis wann diesbezüglich neue Erkenntnisse vorliegen werden, lässt sich allerdings derzeit nicht sagen.

Frage 3

Das Haftpflichtrecht ist sehr komplex. Die Frage, wer für allfällige gesundheitliche Schäden, die durch die neue 5G-Technologie entstehen könnten, haften würde, kann daher nicht pauschal und nicht im Rahmen der Beantwortung einer Einfachen Anfrage beantwortet werden. Je nach Tatbestand gelten spezielle Haftungsvoraussetzungen. Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung dürfte es insbesondere schwierig sein, den Nachweis zu erbringen, dass Mobilfunkstrahlungen der Auslöser der Schädigung sind.

Frage 4

Wenn eine Mobilfunkanlage die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (namentlich betreffend den Schutz vor nichtionisierender Mobilfunkstrahlung) einhält, müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Eigentümerinnen und Eigentümer von benachbarten Grundstücken eine allfällige Wertverminderung ihres Grundstücks dulden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_47/2016 vom 26. September 2016, E. 5.5). Dies bedeutet, dass die Betreiber der Netze allfällige Wertverluste nicht entschädigen müssen.

Frage 5

Das Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) regelt in Art. 14, dass die Nutzungspläne die zulässige Nutzung des Bodens ordnen müssen. Dies erfolgt vorab durch die Ausscheidung von Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen. Mit der Festlegung einer strahlungsfreien Zone würde keine Nutzung des Bodens definiert. Eine solche Zone widerspricht damit den Vorgaben von Art. 14 RPG, da es sich nicht um eine Grundnutungszone handelt. Auch sieht das kantonale Recht nicht vor, dass sogenannte strahlungsfreie Zonen im Sinne einer Grundnutungszone nach Art. 18 RPG ausgeschieden werden könnten. Das kantonale Recht regelt jedoch in § 17 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700), dass Nutzungszonen mit überlagernden Zonen, die für bestimmte Bereiche besondere Inhalte und Vorschriften enthalten, ergänzt werden können.

Den Gemeinden stehen folgende planungsrechtliche Instrumente zur Verfügung, um den Bau von Mobilfunkanlagen zu regulieren: Positivplanung, Negativplanung und Kaskadenmodell. In der Positivplanung werden in der Nutzungsplanung diejenigen Gebiete bezeichnet, in denen der Bau von Mobilfunkanlagen grundsätzlich zugelassen wird. Dagegen werden in der Negativplanung diejenigen Gebiete bezeichnet, in denen Mobilfunkanlagen ausgeschlossen werden. Im sogenannten Kaskadenmodell können Gebiete unterschiedlicher Prioritätenordnung festgelegt werden, wonach ein Standort in einem Gebiet untergeordneter Priorität nur dann zulässig ist, wenn sich die Anlage nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt (vgl. BAFU, Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, Bern 2010, S. 34 f.; BGE 138 II 173, E. 6.4 ff.). Im Kanton Thurgau kennt zum Beispiel die Politische Gemeinde Sirnach ein Kaskadenmodell in ihrem Baureglement (vgl. Art. 43 BauR Sirnach). Die erwähnten raumplanerischen Massnahmen sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie das Umweltschutz- und Fernmelderecht des Bundes nicht unterlaufen und sich als verhältnismässig erweisen. In der Regel müssen zumindest die Bauzonen, weitere Gebiete mit Siedlungsschwerpunkten und wichtige Verkehrsachsen mit Mobilfunk versorgt werden können und zwar durch alle Mobilfunkanbieter (vgl. BAFU, Leitfaden, a.a.O., S. 35).

Zu bemerken bleibt, dass strahlungsfreie Zonen schwierig zu erreichen sind. Mobilfunkstrahlen machen bekanntlich vor Zonengrenzen keinen Halt. Demnach ist es durchaus möglich, dass Strahlen von benachbarten Anlagen in Gebiete gelangen, in denen keine Mobilfunkanlagen erstellt werden sollen. Massgeblich ist in jedem Fall, dass die Anlagen die Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung einhalten.

Frage 6

Der Regierungsrat kann die Gemeinden nicht darin unterstützen, Baugesuche mit Mobilfunktechnik 5G zu sistieren. Bei der Baubewilligung handelt es sich um eine Polizeibewilligung. Demnach hat der Baugesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung, wenn die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Entspricht eine Mobilfunkanlage dem USG bzw. der NISV und den übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, ist sie zu bewilligen. Es besteht kein Raum für eine allgemeine Verfahrens Sistierung bei 5G-Baugesuchen.

Davon abgesehen, besteht für eine solche Massnahme derzeit kein Grund. Mobilfunkantennen müssen die Vorschriften gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz und der NISV einhalten. Die in der NISV definierten Grenzwerte unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Mobilfunktechnologien (2G, 3G, 4G, 5G). Am 17. April 2019 definierte der Bundesrat zudem in Ziffer 64 Anhang 1 NISV einen Anlagegrenzwert für Mobilfunkanlagen, die in Frequenzen im Bereich von 1'400 MHz – also im Bereich der 5G-Technologie – senden. Ausserdem hat der Bundesrat in Ziffer 63 Anhang 1 NISV den massgebenden Betriebszustand (Zustand mit der höchsten Sendeleistung) für adaptive Antennen definiert, der Ausgangspunkt für die Berechnungen im Standortdatenblatt bildet. Das BAFU will die Details zur Messweise auf Stufe Vollzugshilfe regeln. Bis dahin können adaptive Antennen in einem Worst-case-Szenario behandelt werden. Demnach wird die Strahlung bei 5G-Mobilfunkanlagen wie bei konventionellen Antennenanlagen nach der maximalen Leistung beurteilt. Damit wird die tatsächliche Strahlung überschätzt. Anders ausgedrückt können Baubewilligungsgesuche für 5G-Mobilfunkanlagen durchaus nach der geltenden Gesetzeslage beurteilt werden. Auch der Vollzug der NISV (insbesondere bezüglich der Kontrollmessungen) ist bei bewilligten 5G-Anlagen möglich.

Frage 7

Der Regierungsrat sieht nicht vor, ein 5G-Moratorium zu erlassen. Die Beantwortungen der Einfachen Anfragen „Schädliche Einflüsse von 5G-Funkstrahlung auf Mensch und Umwelt“ und „Strahlendes Experiment mit unbekannten Folgen?“ (beide vom 24. April 2019) sind diesbezüglich immer noch aktuell. Wie der Bund bereits im Mai 2019 klar festgehalten hat, wäre der Erlass von solchen kantonalen oder kommunalen Bestimmungen bundesrechtswidrig.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter